

v. Daniels / v. Gruben nämlich ist gar nicht zu ersehen, ob sich diese Erläuterungen im Text finden oder ob sie später und eventuell gar von einer anderen Hand nachgetragen wurden, wie es manchmal bei Handschriften der Buch'schen Glosse zum Sachsenspiegel der Fall ist⁸⁹.

Zum Teil scheint der Glossator, wie aus einigen Formulierungen hervorgeht, konkrete Schöffensprüche wiederzugeben⁹⁰. Die Hauptlinie der Argumentation folgt offenbar einem Muster, das aus der Buch'schen Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels bekannt ist, die keinem städtischen Rechtskreis entstammt: Der Sachsenspiegel gilt demnach als das Privileg der Sachsen. Das heißt, hierin werden den Sachsen (per definitionem) Sonderrechte zugebilligt. Wenn eines davon der gerichtliche Zweikampf ist, so kann dieses Recht nicht kränken, dass es mit anderen – was ja gerade das Wesen eines Sonderrechts (Privilegs) ausmacht – kollidiert⁹¹. Daneben behandelt die Glosse zum Weichbildrecht allerdings auch Fälle, die in der Buch'schen Glosse nicht vorkommen, insbesondere die Frage, ob sich Geistliche am Zweikampf beteiligen dürfen⁹². Diese Aspekte könnten einer städtischen Praxis entnommen sein⁹³. Diese Beobachtungen führen daher zu der grundsätzlichen Frage nach dem Verhältnis landrechtlicher und stadtrechtlicher Texte: Besteht die Glosse zum Magdeburger Stadtrecht im Kern aus Material von Sachsenspiegel und Buch'scher Glosse⁹⁴, das mit stadtrechtlichen Elementen angereichert ist, oder ist von einem gänzlich eigenständigen Rechtstext als Grundbaustein auszugehen?

Solche Fragen allerdings lassen sich nur aufgrund einer modernen, kritischen Edition beantworten. Nur eine solche kann einen sinnvollen Austausch über das Magdeburger Weichbildrecht – und damit eben

89) KANNOWSKI, Buch'sche Glosse (wie Anm. 67) S. 571 ff. – In der Handschrift, die der Edition v. DANIELS / v. GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (wie Anm. 21) zugrundeliegt, stehen die deutschen und lateinischen, zum Teil in der Edition gesperrt, zum Teil kursiv gedruckten Einschübe meist rubriziert im Fließtext von gleicher Hand, das heißt nicht am Rand (Berlin, SBB-PK, Ms. germ. fol. 389 = Oppitz 118, fol. 125v–129r).

90) Diese Frage diskutiert eingehender bereits BUCHDA, Enthält die Glosse zum sächsischen Weichbild echte Schöffensprüche? (wie Anm. 59).

91) Dazu KANNOWSKI, Buch'sche Glosse (wie Anm. 67) S. 134 f.

92) v. DANIELS / v. GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (wie Anm. 21) Sp. 338.

93) Dazu jetzt Lucas WÜSTHOF, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht (MGH Schriften 73, 2017) S. 295.

94) Das haben die Forschungen von HUNEKE (wie Anm. 3) für die Lehnrechtsglosse gezeigt (dazu bereits oben unter III.).